

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH für Onlineprodukte, Stand 18.12.2009

### 1. Vertragsgegenstand und Erreichbarkeit des Kunden

- 1.1 Die EVB verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Onlinevertrages nach Maßgabe dieser Bedingungen Strom an die angegebene Anlage des Kunden zu liefern.

Die Elektrizität wird nur für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

- 1.2 Der Kunde bevollmächtigt die EVB, mit den involvierten Netzbetreibern die zur Stromlieferung notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die von der EVB in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber den Netzbetreibern gültig. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit der EVB.
- 1.3 Voraussetzung für das Zustandekommen des Onlinevertrages ist, dass der Kunde der EVB bei Vertragsschluss eine Emailadresse angibt, über die er erreichbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, über die gesamte Vertragsdauer eine solche Emailadresse zu unterhalten und Veränderungen hinsichtlich seiner Erreichbarkeit per Email unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat darauf zu achten, dass durch eine entsprechende Konfiguration seiner Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall o. ä.), der Zugang von Mitteilungen jederzeit gewährleistet ist.
- 1.4 Über die vom Kunden angegebene E- Mail- Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere die Vertragsbestätigung nebst Anlagen, Mitteilungen über den Lieferbeginn oder Vertragsänderungen, Rechnungen usw. Auf eine Versendung von Unterlagen durch die EVB in Papierform hat der Kunde keinen Anspruch.

### 2. Preise und Preisanpassung

- 2.1. Der vertraglich geschuldete Preis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Die Preise beinhalten neben der Stromlieferung auch die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie – bei den Bruttopreisen – die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 2.2 Die EVB ist berechtigt und verpflichtet, die für diesen Vertrag geltenden Preise entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV zu ändern. § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV hat folgenden Wortlaut:

#### § 5 Art der Versorgung

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Für die fristgemäße Kündigung entsprechend § 5 Abs. 3 StromGVV gilt § 20 Abs 1 und 2 StromGVV ebenfalls entsprechend. § 20 Absatz 1 und 2 StromGVV hat folgenden Wortlaut:

### § 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

2.3 Die Preise sind auf der Internetseite der EVB unter [www.evb-energy.de](http://www.evb-energy.de) jederzeit zugänglich.

## 3. Zählerstände

3.1 Bei Beginn des Stromliefervertrages wird für die Rechnungslegung der jeweilige Zählerstand benötigt. Im Falle eines Lieferantenwechsels wird der benötigte Zählerstand durch den Netzbetreiber übermittelt. Bei Einzug teilt der Kunde den Zählerstand zum Vertragsbeginn mit. Gleiches gilt auch für Tarifwechsel bei Bestandskunden.

3.2 Bei Vertragsbeendigung teilt der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der EVB das Datum des Vertragsendes, den Zählerstand und ggf. seine neue Anschrift in Textform mit.

## 4. Abrechnung

4.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Die Rechnung wird per Email übersandt. Eine Überschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden.

4.2 Für den laufenden Verbrauch werden in der Regel zehn monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden zu den von der EVB angegebenen Zeitpunkten fällig und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

## 5. Zahlungsart

Als Zahlungsarten bietet die EVB zum einen ein Abbuchungsverfahren an, welches die EVB berechtigt, die fälligen Zahlungen von dem genannten Konto des Kunden abzubuchen. Außerdem kann der Kunde auch überweisen, d. h. der Kunde hat für die termingerechte Zahlung der fälligen Beträge selbst zu sorgen.

## 6. Vertragsbeginn/-beendigung

6.1 Der Kunde erhält unmittelbar nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Eingang seines Onlineantrages per E-Mail an die von dem Kunden angegebene E-Mail Adresse.

6.2 Der Online-Stromliefervertrag kommt erst mit Übersendung einer seitens der EVB per Email versandten Vertragsbestätigung zustande. Diese Erklärung wird von der EVB versandt, sobald der zuständige Netzbetreiber der EVB gemeldet hat, dass die Abnahmestelle zum gewünschten Vertragsbeginn frei ist bzw. bis spätestens zu diesem Zeitpunkt frei sein wird. Die Annahmeerklärung enthält Angaben über das Zustandekommen des Vertrages sowie insbesondere über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die EVB und die zu zahlenden monatlichen Abschläge.

6.3 Der Stromliefervertrag läuft zunächst 12 Monate. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Bei einem Umzug des Kunden an eine andere Verbrauchsstelle ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- 6.4 Die EVB ist unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
- der Kunde ist für die EVB nicht mehr per Email erreichbar
  - der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
  - über das Vermögen des Kunden wird ein Insolvenzverfahren eröffnet
  - der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
  - der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher
- 6.5 Jede Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 6.6 Im Falle, dass der Kunde zum Ende der Vertragslaufzeit einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

## **7. Lieferpflicht/Haftung**

- 7.1 Die EVB ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat.
- 7.2 Die EVB ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Strom notwendigen Verträge (bspw. Netznutzungs-, Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrag) mit dem involvierten Netzbetreiber nicht bestehen oder noch ein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Verbrauchsstelle besteht.
- 7.3 Soweit und solange die EVB an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Stroms durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EVB von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der EVB nach § 19 StromGVV beruht. Die EVB ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EVB bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Ansprüche wegen der vorstehenden Netzstörungen sind gegen den in der Vertragsbestätigung angegebenen Netzbetreiber geltend zu machen.

## **8. Widerrufsrecht des Kunden**

### **8.1 Widerrufsrecht**

Der Kunde kann seine auf Abschluss dieses Energieliefervertrages gerichtete Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an EVB GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach.

## 8.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Kann die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss insoweit ggf. Wertersatz geleistet werden.

## 9. Sonstiges

- 9.1 Die EVB kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der EVB mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
- 9.2 Die Daten des Kunden werden durch die EVB im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Der Kunde erklärt sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages hiermit einverstanden.

## 10. Einbeziehung der StromGVV / Schlussbestimmungen

- 10.1 Die EVB ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses und die Wiederherstellung der Versorgung sowie für einen Lastschriftauftrag der EVB, der vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der EVB zur Grundversorgungsverordnung (StromGVV), welche diesem Vertrag als Anlage beigelegt sind. Sie sind außerdem auf der Internetseite der EVB veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 10.2 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 10.3 Der Kunde hat bei dem Onlineabschluss des Vertrages durch Setzen eines Häkchens bestätigt, dass er diese Bedingungen, den vollständigen Text der StromGVV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EVB zur Grundversorgungsverordnung (StromGVV) zu Kenntnis genommen hat. Diese wurden ihm mit der Bestätigung des Eingangs seines Onlinevertrages auch noch als pdf-Dokumente per Email übermittelt.
- 10.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.